



## Vorschläge und Forderungen an eine neu zu bildende Bundesregierung

Wien, November 2024

THEMA	FORDERUNG
<b>Vergabe &amp; Wettbewerbe</b>	
<b>Verpflichtende Anwendung des WSA durch öffentliche Auftraggeber</b>	<p>Wer für eine Bauaufgabe die bestmögliche Lösung sucht, schreibt einen offenen Wettbewerb aus. Gerade die öffentliche Hand steht in der Pflicht, qualitätsorientierte Prozesse sicherzustellen. Gleichzeitig steigen (vergabe)rechtliche Anforderungen und jene an Transparenz, Beteiligung der Bevölkerung und demokratische Legitimation zunehmend. Die Bundeskammer hat den <a href="#">Wettbewerbsstandard Architektur</a> (WSA) als umfassenden Leitfaden zur Abwicklung von Wettbewerben erarbeitet. Insb die enthaltene Wettbewerbsordnung Architektur (WOA) stellt faire Spielregeln sicher. Auch das Vergaberecht sieht den Einsatz solcher Regelungen, wie der WOA vor: Wer einen Architekturwettbewerb durchführt, muss diesem eine geeignete Wettbewerbsordnung zugrunde legen. Die WOA hat sich über die vielen Jahre zu einem Vorzeige-Standard entwickelt.</p> <p>Um völlige Transparenz und Vergleichbarkeit von Ausschreibungen zu gewährleisten, fordert die Bundeskammer die verbindliche Anwendung der WOA seitens öffentlicher Auftraggeber, indem diese – z.B. nach dem Vorbild der Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2013 in Deutschland auf Bundesebene – in den Verordnungsrang gehoben wird.</p>
<b>Planungsleistungen sind als besondere Dienstleistungen zu klassifizieren</b>	<p>Das Bundesvergabegesetz (BVerGG) kennt seit der Novelle 2018 zwei verschiedene Kategorien von Dienstleistungen, nämlich „normale Dienstleistungen“ und „besondere Dienstleistungen“. Das BVerGG nimmt jedoch die Zuordnung, welche Dienstleistung zu welcher Kategorie gehört, scheinbar willkürlich vor, obwohl die Folgen für die Vergabe dieser Dienstleistungen gravierend sind. Bei Planungsleistungen handelt es sich zum Großteil nicht um standardisierte Dienstleistungen, weshalb sie – mit gutem Grund – bis zur Novelle des BVerGG 2018 als „geistige Dienstleistungen“ in einer eigenen Kategorie geführt wurden. Die Anerkennung dieser Besonderheit wurde durch den Gesetzgeber jedoch</p>



	<p>leider ersatzlos beseitigt.</p> <p>Die Bundeskammer fordert daher die Zuordnung von Planungsdienstleistungen als „besondere Dienstleistung“ gemäß Anlage 16 BVergG 2018, sodass es zu einer sachlichen Differenzierung von „standardisierbaren Dienstleistungen“ (wie z.B. die Lieferung von Beton und Ziegeln) und „geistigen Dienstleistungen“ kommt.</p> <p>Zudem ist auf Europäischer Ebene die Erarbeitung eines eigenen Kapitels für geistige Dienstleistungen in der EU-Vergaberichtlinie, welche u.a. im <a href="#">OMC-Report „Towards a shared culture of architecture“</a> (S. 96) empfohlen wird, zu verfolgen.</p>
<b>Anpassung der EU-Schwellenwerte für Vergaben an die Wirtschaftslage</b>	<p>Die globale Wirtschaft verliert deutlich an Aufschwung, während die Marktpreise steigen. Die derzeitigen EU-Schwellenwerte für Vergaben werden diesen tatsächlichen und hohen Marktpreisen aber nicht mehr gerecht. Dieser enormen wirtschaftlichen Veränderung muss daher dringend entgegengehalten werden.</p> <p>Der Zweck der EU-Schwellenwerte für Vergaben liegt darin, Aufträge über einem gewissen Wert dem europäischen Binnenmarkt zugänglich zu machen und nicht exklusiv dem nationalen Markt vorzubehalten. Seit Einführung der Schwellenwerte in den 1990er Jahren werden diese mit geringen Abweichungen im 2-Jahres-Takt (lediglich geringfügig) angepasst. Seit 1.1.2022 gelten die derzeitigen Schwellenwerte von EUR 221.000 für klassisch öffentliche Auftraggeber:innen, EUR 143.000 für zentrale öffentliche Auftraggeber:innen und EUR 443.000 für Sektorenauftraggeber:innen.</p> <p>Die Planer:innenbranche weist einen hohen KMU-Anteil auf, für die der wirtschaftliche Spielraum kleiner und die Abhängigkeit von einzelnen Aufträgen deutlich größer ist.</p> <p>Die Bundeskammer fordert daher eine Inflationsanpassung der EU-Schwellenwerte und einen jährlichen (statt des bisher zweijährigen) Anpassungsturnus derselben.</p>
<b>Schwellenwert für verpflichtende Architekturwettbewerbe</b>	<p>Architekturwettbewerbe wirken qualitätssichernd und müssen aus Sicht der Bundeskammer daher für Bauvorhaben durch die öffentliche Hand ab einer bestimmten Größe zwingend vorgeschrieben sein.</p>



<b>ab einer bestimmten Summe bei öffentlichen Bauvorhaben</b>	Die Bundeskammer fordert daher die Einführung eines Schwellenbereiches, der ab dem Zeitpunkt des Überschreitens einer absoluten Zahl (für das Bauvorhaben) eine öffentliche Ausschreibung der Planungsleistungen im Rahmen eines Wettbewerbs bedingt. Siehe dazu zB die Bestimmung in § 4 Bundesimmobiliengesetz.
<b>Getrennte Vergabe von Planung und Errichtung bei öffentlichen Bauvorhaben</b>	<p>Das Vier-Augen-Prinzip sollte bei öffentlichen Vorhaben lückenlos beachtet werden. Bei öffentlichen Bauvorhaben bedeutet das eine Trennung von Planung und Errichtung: Eine unabhängige Planung sichert die Qualität, erhöht die Transparenz und trägt dazu bei, dass die Kosten von Bauprojekten nicht aus dem Ruder laufen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln berücksichtigt insbesondere die Langzeit-Kosten, die die Gesellschaft einerseits durch teure Reparaturen oder Abrisse, und andererseits durch die entstehenden Umweltkosten mitträgt. Die Errichtung qualitativ gebauter Umwelt ist Teil der baukulturellen Verantwortung, die der Bund sich mit den <a href="#">Baukulturellen Leitlinien des Bundes</a> 2017 gegeben hat. Die Bundeskammer fordert deshalb</p> <p>+ dass öffentliche Auftraggeber:innen bei Bauvorhaben zukünftig Planung und Bauleistung verpflichtend getrennt vergeben sollen. Eine entsprechende Verpflichtung soll in den jeweiligen Organisationsvorschriften der Bundesstellen und Bundesunternehmen vorgesehen werden.</p> <p>+ Kostenwahrheit bei öffentlichen Bauvorhaben. Dazu gehört die verpflichtende Berücksichtigung von langfristigen Kosten (z.B. Instandhaltung, Lebenszyklus) sowie von Umweltschäden (z.B. Treibhausgas-Bilanzen) in der Bewertung von Angeboten im Rahmen der Zuschlagskriterien. Eine entsprechende Regelung ist im BVerGG aufzunehmen.</p>
<b>Leistbares Wohnen</b>	
<b>Zweckbindung der Wohnbauförderung wieder einführen und an nachhaltige Kriterien knüpfen</b>	<p>Der geförderte Wohnbau ist ein zentrales Instrument, um der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt zu begegnen und die grüne Transformation sozial verträglich zu gestalten. Dabei dürfen leistbares Wohnen und Klimaneutralität nicht in Widerspruch zueinander geraten. Die Bundeskammer fordert</p> <p>+ bei der Verwendung von öffentlichen Geldern zur Finanzierung von Projekten – z.B. geförderte Wohnbauten – qualitätssichernde Kriterien zwingend vorzuschreiben.</p> <p>+ die Wiedereinführung der Zweckwidmung der Wohnbauförderung, die verstärkt für Sanierungen einzusetzen ist.</p>
<b>Stärkung der</b>	Eine Regierung legt unter anderem durch die Verteilung ihrer Agenden auf verschiedene Ressorts den Schwerpunkt ihrer



<b>Baukulturförderung</b>	<p>Arbeit fest. Aufgrund der brisanten Situation am Wohnungsmarkt fordert die Bundeskammer daher, besonderes Augenmerk auf das Thema leistbares Wohnen durch die Wiedereinführung eines „Bautenministeriums“ nach dem Vorbild des ehemaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik (1966 bis 1987) zu legen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine Baukulturförderung nach dem Vorbild der Städtebauförderung in Deutschland einzurichten. Durch die Schaffung einer zusätzlichen Baukulturförderung für Städte und Gemeinden soll der Fokus auf die Qualitätssicherung gelegt werden. Da gerade zu Beginn eines Bauprojektes mit vergleichsweise geringen Aufwänden die Gesamtkosten und die Qualität am besten gesteuert werden können, soll eine gute Vorbereitung in der „Phase 0“ zum Standard werden. Dazu gehören u.a. die umfassende Prüfung des Bestandes, die Bedarfsermittlung unter Einbindung aller relevanten Beteiligten und Architekturwettbewerbe für hinreichend komplexe Bauaufgaben. Diese Maßnahmen sollen auf der Basis von Qualitätskriterien verstärkt gefördert werden.</p>
<b>Freie Berufe stärken</b>	
<b>Akkreditierung: Den Freien Beruf Ziviltechniker:in stärken</b>	<p>Ziviltechniker:innen müssen gemäß dem Ziviltechniker-gesetz gewisse grundlegende Voraussetzungen erfüllen, um in den Berufsstand einzutreten (Master-Studium an einer Universität oder Fachhochschule, dreijährige Praxis und das Ablegen einer Prüfung). Ziviltechniker:innen sind staatlich befugt und beeidet und als mit öffentlichem Glauben versehene Personen auch berechtigt, öffentliche Urkunden zu errichten. Durch ihre hohe Qualifikation und ihre strengen Berufspflichten, insbesondere zur unabhängigen und objektiven Berufsausübung, sind sie dafür prädestiniert, für die Sicherheit von Menschen zu sorgen und Verantwortung für die Allgemeinheit zu tragen.</p> <p>Auch unterliegen die Ziviltechniker:innen anspruchsvollen Disziplinarvorschriften und Haftungsregeln. All dies sichert die Qualität und Verlässlichkeit der Arbeit der Ziviltechniker:innen als „technische Notare“.</p> <p>Nichtsdestotrotz werden in österreichischen Materiengesetzen und Normen ohne zwingenden Grund vermehrt bestimmte Tätigkeiten Personen und Stellen mit einer kurzfristig erlangten Zertifizierung/Akkreditierung vorbehalten, obwohl diese keine mit den Ziviltechniker:innen vergleichbare, fundierte technische Grundausbildung genossen haben.</p> <p>Die Bundeskammer fordert, den hohen Qualitätsstandard des Berufsstands der Ziviltechniker:innen bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen und prüfende und überwachende Aufgaben im technischen Bereich nur in jenen Fällen an zertifizierte/akkreditierte Stellen zu übertragen, in denen dies aufgrund internationaler Vorgaben zwingend</p>



	<p>erforderlich ist. Gleichzeitig fordert die Bundeskammer, sich auf internationaler und nationaler Ebene für den Erhalt des unabhängigen Berufsstands der Ziviltechniker:innen einzusetzen und eine Gleichstellung der Ziviltechniker:innen mit zertifizierten/akkreditieren Stellen sicherzustellen.</p>
<b>Energiekostenzuschuss</b>	<p>Verkammerte Freiberufler:innen, wie Rechtsanwält:innen, Notar:innen und Ziviltechniker:innen, wurden vom Energiekostenzuschuss I (siehe <a href="#">hier</a>) und II (siehe <a href="#">hier</a>) kategorisch ausgeschlossen. Hingegen wurde sämtlichen Gewerbeberechtigten, darunter auch Baumeister:innen oder Ingenieur-Büros, der Kostenersatz ermöglicht. Letztere unterscheidet in ihren Mehrkosten nichts von Ziviltechniker:innen, weshalb eine Ungleichbehandlung von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmer:innen nicht nachvollziehbar ist.</p> <p>Die Bundeskammer fordert, die ungerechtfertigte Diskriminierung aufgrund der Kammerzugehörigkeit zu beenden und Freiberufler:innen rückwirkend einen Energiekostenzuschuss zu ermöglichen.</p>
<b>Nachwuchsförderung</b>	<p>Ziviltechniker:innen stehen für Verlässlichkeit und Kompetenz am Stand der Technik. Als Grundlage für die Ausübung des ZT-Berufes ist eine ganzheitliche Ausbildung wesentlich. Gleichzeitig ist gut qualifizierter Nachwuchs vor allem in Ingenieurberufen knapp. Ein Grund für den Fachkräftemangel in der Technik sind auch die schwierigen Studienbedingungen für Studierende und andererseits die Verwässerungen der Qualität der Ausbildung. Die Ziviltechniker:innen befinden sich im Rahmen des „<a href="#">Think Tank Ausbildung Architektur</a>“ im regelmäßigen Austausch mit den Universitäten und entwickeln die Ausbildung in ihren Bereichen ständig fort. Auf dieser Grundlage fordert die Bundeskammer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>+ spezifische Fördermaßnahmen wie beispielsweise die Ausweitung der Regelstudienzeit für Studierende im Bereich der Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Chemie, Vermessung usw.). Die Ausweitung der Regelstudienzeit ermöglicht ein längeres Studieren ohne erhöhte Gebühren, was die Qualifikation unserer Fachkräfte stärkt und dem Mangel durch die Attraktivierung des Studiums entgegenwirkt.</li><li>+ die Praxis während des Studiums in der Architektur und im Ingenieurwesen durch Zuschüsse für Praktika zu fördern.</li><li>+ den Wildwuchs der Studien und Studienbezeichnungen z.B. durch einheitliche Vorgaben bei Studienbezeichnungen einzudämmen.</li></ul>



<b>Nachhaltigkeit, Inklusion &amp; Ästhetik</b>	
<b>Sanierungsrate von 3% anstreben</b>	<p>Gebäude verursachen 40 % des Energiebedarfs der Europäischen Union. Eine Senkung und Ökologisierung des Verbrauchs, z.B. durch Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, kann daher massiv Treibhausgase einsparen. Gleichzeitig können Ressourcen und Energie gespart werden. Für eine klimafreundliche Bauwirtschaft ist entscheidend, dass der Erhaltung des Gebäudebestandes Priorität vor dem Neubau zukommt.</p> <p>Es bedarf der verbindlichen Fortsetzung der Sanierungsoffensive 2023/2024, um das Erreichen einer jährlichen Sanierungsquote – umfassender Sanierungen – von 3 % zu forcieren. Energetische Gebäudesanierung soll steuerlich gefördert werden.</p>
<b>Kreislaufwirtschaft</b>	<p>75% der österreichischen Abfälle entstammen dem Bausektor. Mit gezielten Maßnahmen kann das Abfallaufkommen massiv verringert werden. Der erste Schritt ist die Priorisierung der Erhaltung des Gebäudebestandes gegenüber dem Neubau. Ein sehr hohes Potenzial zur Abfallreduktion messen wir dem Konzept der Kreislaufwirtschaft bei, welches weit über den Bausektor hinaus reicht. Prozess- und Produktdesign, Prozessoptimierung sowie auch die Kreislaufschließung durch Ermöglichung von Sekundärrohstoffnutzung sind wesentliche Elemente und Herausforderungen der Umsetzung einer rechtssicheren und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Die Bundeskammer fordert,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>+ dass kreislauffähige Bauprodukte, Reuse-Bauteile und Recyclate und deren Verfügbarkeit durch eine entsprechende Marktentwicklung und die Intensivierung von Angebot und Nachfrage forciert werden (z.B. durch Vorgaben zu verpflichtenden Recyclatanteilen oder maximal erlaubten Anteilen von Primärrohstoffen in Produkten).</li><li>+ eine Reduktion der bau- und abfallrechtlichen Hürden zur raschen Entwicklung eines Marktes für Sekundärbaustoffe unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben (Bauprodukteverordnung neu, Anforderungen an Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung für Bauprodukte aus Sekundärbaustoffen)</li></ul>
<b>Bodenschutz-Rahmengesetz</b>	<p>Die fortschreitende Bodeninanspruchnahme und die damit einhergehende Bodenversiegelung gefährden die biologische Vielfalt und Lebensmittelversorgung, erhöhen das Hochwasserrisiko, verschärfen die Entstehung von Hitzeinseln und verhindern die Speicherung von Treibhausgasen – um nur einige Auswirkungen zu nennen. Aus Sicht der Ziviltechniker:innen ist es daher absolut notwendig, dass bereits bebaute Flächen sinnvoll sowie baukulturell wertvoll</p>



genutzt werden und jegliche weitere Bodenanspruchnahme nun eingeschränkt wird. Hierbei muss der Fokus auf der Schaffung von kompakten Siedlungs- und Baustrukturen sowie der Einschränkung von zukünftigen Baulandwidmungen liegen. Das stadtplanerische Vorbild sollte die „15-Minuten-Stadt“ sein, in der alle Wege des Alltags zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV in weniger als 15 Minuten bestritten werden können.

Die Bundeskammer fordert daher ein Bodenschutz-Rahmengesetz, um verbindliche Vorgaben für Bodenanspruchnahme auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu schaffen.